Isny Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes „Herrenbergpark“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu
- Änderung Aufstellungsbeschluss und Auslegung –

Der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2024 beschlossen die Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Änderung Herrenbergpark“ im vereinfachten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fortzuführen.

Der geänderte Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 bekannt gemacht.

Des Weiteren hat der Gemeinderat der Stadt Isny im Allgäu in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2024 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Herrenbergpark“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu jeweils mit Begründung in der Fassung vom 19.02.2024 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im Osten der Kernstadt Isny und umfasst die Grundstücke 397/14 und 399/4.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom 19.02.2024, das biologisches Kurzgutachten zum Artenschutz der Sieber Consult GmbH vom 19.02.2024 sowie die Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 20.02.2023, ergänzt am 19.02.2024 liegt in der Zeit vom

08.03.2024 bis 08.04.2024 (je einschließlich)

im Treppenhaus-Foyer der Stadtverwaltung Isny im Allgäu, Fachbereich III - Bauen, Immobilien und Wirtschaft -, Wassertorstraße 1 - 3, 2. Obergeschoss, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter **www.isny.de/bebauungsplaene** eingestellt und einsehbar.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Abgesehen von der o.g. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Rathaus beim Stadtbauamt

219104

Isny im Allgäu, Zimmer 102 während den Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Die Wortlaute dieser öffentlichen Bekanntmachung können auch im Rathaus der Stadt Isny im Allgäu (Wassertorstraße 1-3, 88316 Isny im Allgäu) von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

Isny im Allgäu, 01.03.2024
Rainer Magenreuter, Bürgermeister

sign-me
Signiert von Karina Rast
am 29.02.2024